

**ANPASSUNG DER FAMILIENPASSRICHTLINIEN
DER GEMEINDE ALTENBEKEN
gültig ab 01.01.2024**

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat am 20.05.1987 die Einführung eines Familienpasses beschlossen. Durch den Familienpass der Gemeinde Altenbeken sollen folgende Familien besonders gefördert werden:

Typ A (bisheriger Familienpass bleibt bestehen)

- Familien mit mindestens drei Kindern,
- Alleinerziehende mit einem Kind,
- Familien mit Empfängern von Sozialleistungen zur Existenzsicherung sowie soziale Härtefälle mit zwei Kindern und
- Familien mit einem behinderten Kind.

Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Der Familienpass ist auf Antrag im Bürgerbüro der Gemeinde Altenbeken erhältlich.

Der Familienpass wird in Form von Einzelpässen für die Eltern und jedes berechnigte Kind für ein Jahr ausgestellt und auf Antrag verlängert. Dafür werden keine Gebühren erhoben.

Die Gemeinde Altenbeken erkennt die Familienpässe der anderen Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn an, d.h. Familienpassinhaber aus den Nachbarstädten und -gemeinden erhalten die gleichen Vergünstigungen wie die Einwohner der Gemeinde Altenbeken.

Der Familienpass berechnigt zur Inanspruchnahme folgender Vergünstigungen:

- a) ermäßigter Eintrittspreis für das Eggebad Altenbeken
Erwachsene 1,00 Euro,--, Kinder 0,50 Euro
- b) Ermäßigung der Kursgebühren um 50 % bei Teilnahme an Veranstaltungen der VHS
- c) Ermäßigung der Eintrittspreise bei kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde Altenbeken um 50 %.

Wenn die Veranstaltung eines Vereins aus Mitteln der Gemeinde gefördert wird, soll bei den Eintrittspreisen auch eine Ermäßigung von 50 Prozent gelten. Es wird angestrebt, dass sich möglichst viele Vereine der Gemeinde diesen Förderungsregeln anschließen, auch wenn sie nicht von der Gemeinde gefördert werden. Ermäßigungen können gewährt werden auf Beiträge und Eintrittspreise.

- d) Die Gemeinde verzichtet auf die Erhebung von Standesamtsgebühren bei der Geburt des dritten und jeden weiteren Kindes.
- e) Die Gemeinde gewährt Zuschüsse bis zu 50 % der Kosten bei mehrtägigen Klassenfahrten für die Schüler der Sekundarstufe I und II, im Einzelfall höchstens 52,00 Euro.
(ausgenommen von dieser Regelung sind Anspruchsberechtigte folgender Leistungen:
 - Grundsicherung für erwerbstätige Hilfesuchende nach dem SGB II (ALG II)
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII und
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII)

Die Richtlinien des Familienpasses wurden durch Beschluss des Rates der Gemeinde Altenbeken vom 29.04.2010 wie folgt ergänzt:

Typ B (neu)

- Familien mit zwei Kindern
(ausgenommen ist der Personenkreis, der unter Typ A aufgeführt ist).

Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Der Familienpass ist auf Antrag im Bürgerbüro der Gemeinde Altenbeken erhältlich.

Der Familienpass wird in Form von Einzelpässen für die Eltern und jedes berechnigte Kind für ein Jahr ausgestellt und auf Antrag verlängert. Dafür werden keine Gebühren erhoben.

Die Gemeinde Altenbeken erkennt die Familienpässe der anderen Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn an, d.h. Familienpassinhaber aus den Nachbarstädten und -gemeinden erhalten die gleichen Vergünstigungen wie Einwohner der Gemeinde Altenbeken.

Der Familienpass berechnigt zur Inanspruchnahme folgender Vergünstigungen:

- a) ermäßigter Eintrittspreis für das Eggebad Altenbeken
Erwachsene 1,00 Euro,--, Kinder 0,50 Euro
- b) Ermäßigung der Kursgebühren um 50 % bei Teilnahme an Veranstaltungen der VHS
- c) Ermäßigung der Eintrittspreise bei kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde Altenbeken um 50 %.

Wenn die Veranstaltung eines Vereins aus Mitteln der Gemeinde gefördert wird, soll bei den Eintrittspreisen auch eine Ermäßigung von 50 Prozent gelten. Es wird angestrebt, dass sich möglichst viele Vereine der Gemeinde diesen Förderungsregeln anschließen, auch wenn sie nicht von der Gemeinde gefördert werden. Ermäßigungen können gewährt werden auf Beiträge und Eintrittspreise.

- d) Die Gemeinde verzichtet auf die Erhebung von Standesamtsgebühren bei der Geburt des dritten und jeden weiteren Kindes.